

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V.



Inhaltsverzeichnis
Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 – Stimmrecht

§ 7 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 8 – Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 10 – Einbindung in den Gesamtverband und Gliederung des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.

V. Jugend

§ 11 – DLRG-Jugend

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 12 – Zuständigkeit

§ 13 – Zusammensetzung

§ 14 – Stimm- und Rederecht

§ 15 – Zusammentreten

§ 16 – Einberufung

§ 17 – Anträge

2. Bezirksvorstand

§ 18 – Aufgaben

§ 19 – Zusammensetzung

§ 20 – Vertretungsbefugnis

§ 21 – Amtszeit

§ 22 – Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand

§ 23 – Beauftragte

3. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 24 – Einsetzung
- § 25 – Aufgaben und Verfahren

VII. Ausschüsse

- § 26 – Bildung von Ausschüssen

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- § 27 – Geschäftsjahr
- § 28 – Einladungen
- § 28a - Durchführung von virtuellen Versammlungen
- § 29 – Anträge
- § 30 – Beschlussfähigkeit
- § 31 – Abstimmungen und Wahlen
- § 32 – Protokoll
- § 33 – Haupt- und Wahlamt

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen

- § 34 – Zustimmungserfordernis zur Satzung
- § 35 – Kontrollrechte
- § 36 – Eingriffsrechte
- § 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 38 – Pflichten des Bezirks
- § 39 – Interner Geschäftsverkehr

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

- § 40 Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

XI. Veröffentlichungsorgan

- § 41 Veröffentlichungsorgan

XII. Schlussbestimmungen

- § 42 – Satzungsänderungen
- § 43 – Auflösung des Bezirks
- § 44 – Inkrafttreten der Satzung

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Bezirk handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) ¹ Der am 19.04.1925 als „Ruhrbezirk V“ gegründete Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V.. ² Er nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V..

(2) Vereinssitz ist Mülheim an der Ruhr.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) ¹ Der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ² Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremden-feindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. ist eine selbstständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) ¹ Mittel des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.. ³ Der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. darf niemandem durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹ Mitarbeiter des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

¹ Mitglieder des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und die Satzung der DLRG e.V. sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbands Nordrhein e.V. und der DLRG e.V.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte im Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Bezirkstagung gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Juristische Personen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter – bei Vereinen Vorstand oder bei Firmen Geschäftsführer - oder durch einen vom gesetzlichen Vertreter Bevollmächtigten vertreten. ³ Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ⁴ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 7

Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) ¹ Die Mitglieder haben die von der Bezirkstagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Das Aufnahmeentgelt wird fällig bei Aufnahme. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Bezirkstagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft von natürlichen Mitgliedern endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Bezirks. ²Die Mitgliedschaft von juristischen Mitgliedern endet durch Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Bezirks sowie bei Auflösung oder Erlöschen.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ²Die Erklärung muss dem Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. spätestens zum 31. Oktober des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. ²Den Ausschluss des Bezirks regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V..

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum der entsprechenden DLRG-Gliederung zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

IV. Struktur

§ 10 Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.

(1) ¹Der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. ist an die Satzungen sämtlicher ihm übergeordneter Gliederungen gebunden. ²Er muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. ⁴Der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. richtet sein ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(2) ¹Der Bezirk kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ²Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

V. Jugend

§ 11 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. ²Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V..

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Bezirkstagung sowie des Landesjugendvorstands bedarf.

(5) ¹Im Bezirksvorstand hat der Bezirksjugendvorstand Sitz und Stimme. ²Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung in der Zusammensetzung des Bezirksvorstands bestimmt. ³Der Bezirksvorstand hat im Bezirksjugendvorstand mindestens im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Bezirksjugendvorstand im Bezirksvorstand.

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 12 Zuständigkeit

(1) ¹Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.. ²Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.. ³Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,Wahlen, mit Ausnahme der Delegiertenwahlen, finden alle vier Jahre statt;
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. zu entrichten haben, Aufnahmeentgelten, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V..
- (2) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands mit der Leitung der Tagung beauftragen.

§ 14 Stimm- und Rederecht

- (1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.
- (2) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 15 Zusammentreten

¹Die Bezirkstagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 5 Prozent der Mitglieder des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.. ²Sollen bei einer außerordentlichen Bezirkstagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V..

§ 16 Einberufung

- (1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens drei Wochen vorher die Mitglieder einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V..

2. Bezirksvorstand

§ 18 Aufgaben

¹Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Ein Vertreter des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 11 Absatz 5, bei Fehlen eines Bezirksjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend im Bezirk“.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Bezirksarzt
2. Leiter der Verbandskommunikation
3. Justiziar
4. Beisitzer

(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(4) ¹Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters oder stellv. Schatzmeisters ausüben. ²Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 20 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. ²Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Bezirk, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Bezirksleiter, stellvertretende Bezirksleiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 23
Beauftragte

¹Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ²Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Bezirksvorstands.

3. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 24
Einsetzung

(1) ¹Es kann für den Bereich des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. ein Schiedsgericht gewählt werden. ²Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein e.V..

§ 25
Aufgaben und Verfahren

¹Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. ²Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

VII. Ausschüsse

§ 26
Bildung von Ausschüssen

¹Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ²Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 28
Einladungen

(1) ¹Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ²Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

(2) Zur Bezirkstagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem Presseorgan WAZ/NRZ, Mülheimer Teil, oder in der Ausgabe Nordrhein der Zeitschrift „Der Lebensretter“ eingeladen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in dem bezeichneten Presseorgan.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 28a Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1) ¹Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ²Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. ⁴Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. ⁶Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁷Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. ⁸Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§ 29 Anträge

(1) ¹Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. ²Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. ²Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Bezirkstagung ist stets beschlussfähig. ²Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ²Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. ³Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ²Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹ Für Wahlen kann ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern bestellt werden, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³ Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstands berufen werden.

(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹ Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ² Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) ¹ Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ² Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³ Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵ Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶ Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ⁷ Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁸ Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ⁹ Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung der DLRG.

§ 32 Protokoll

¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Eine digitale Niederschrift mit elektronischer Signatur ist alternativ möglich. Die Niederschrift muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. ² Das gilt nicht für das Protokoll einer Bezirkstagung.

§ 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks wahrnehmen.

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk

§ 34 Zustimmungserfordernis zur Satzung

¹ Die Satzung des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. ² Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

§ 35 Kontrollrechte

¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit des Bezirks zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit dessen Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 36 Eingriffsrechte

(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für den Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹ Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand fristgerecht eingeladen. ² Von allen Bezirkstagungen wird dem Landesverbandsvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Landesverbands Nordrhein sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 38 Pflichten des Bezirks

(1) Der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. ist verpflichtet, soweit zumutbar, seinen sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) ¹ Wird der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihm die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. ² Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³ Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹ Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

² Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹ Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat festgesetzt. ² Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 39 Interner Geschäftsverkehr

¹ Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

- (1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Ehrenmitgliedschaften kann der Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. mit Zustimmung des Landesverbandsvorstands verleihen.
- (5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.
- (6) ¹ Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ² Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
- (7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. verbindlich.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 41

Veröffentlichungsorgan

- ¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk Mülheim an der Ruhr e.V. und die Mitglieder bindend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 42

Satzungsänderungen

- (1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbands.
- (2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 43

Auflösung des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V.

(1) Die Auflösung des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung beschlossen werden. Für diese Bezirkstagung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Bezirksmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) ¹ Bei Auflösung des Bezirks Mülheim an der Ruhr e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist am 18.02.1990 auf der Bezirkstagung des Bezirks Mülheim an der Ruhr in Mülheim an der Ruhr beschlossen worden.
Die Genehmigung des Landesverbandes erfolgte am 21.11.1989.
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr erfolgte am 17. Juli 1990 unter der Registernummer VR 1183.
2. Die Satzung wurde zuletzt am 21.11.1999 durch die Bezirkstagung des Bezirks Mülheim an der Ruhr in Mülheim an der Ruhr geändert.
Die Zustimmung des Landesverbandes erfolgte am 24.01.2000.
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr erfolgte am 04. April 2000 unter der Registernummer VR 1183.
3. Die Satzung wurde zuletzt am 16.11.2003 durch die Bezirkstagung des Bezirks Mülheim an der Ruhr in Mülheim an der Ruhr geändert.
Die Zustimmung des Landesverbandes erfolgte am 20.11.2003.
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr erfolgte am 12. Dezember 2003 unter der Registernummer VR 1183.
4. ¹ Die Satzung wurde zuletzt durch die ordentliche Bezirkstagung vom 18.11.2007 geändert. ² Sie wurde am 23.01.2008 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 11. März 2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr unter der Registernummer VR 1183 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.
5. ¹ Die Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung vom 20.11.2016 geändert. ² Sie wurde am 06.01.2017 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 15.05.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer VR 51183 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.
6. ¹ Die Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung vom 19.11.202 geändert. ² Sie wurde am 08.01.2023 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 18.07.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer VR 51183 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.